



Ausgabe 13/2011

vom 7.4.2011

Diese Information beinhaltet ein Thema aus der Sparte Finanzierung

Eigenkapitalersatzrecht

Die Information wird dem Nutzer von eccontis treuhand gmbh freigeigebig zur eigenen Information zur Verfügung gestellt. Aufgrund der gebotenen Knappheit der Meldungen kann diese Information eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. eccontis übernimmt keine Haftung für Schäden, welcher Art immer, aufgrund der Verwendung der hier angeführten Informationen. eccontis übernimmt insbesondere keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts.

Medieninhaber und Herausgeber: eccontis treuhand gmbh wirtschaftsprüfungs- und steuerberatungsgesellschaft, 4048 Linz-Puchenu, Karl-Leitl-Straße 1

eccontis treuhand gmbh
wirtschaftsprüfungs- und
steuerberatungsgesellschaft

Eigenkapitalersatzrecht

Mit dem Eigenkapitalersatzgesetz (EKEG), das seit dem Jahr 2004 in Kraft ist, hat der Gesetzgeber ein Regelwerk in Gesetzesform gegossen, das in den Jahren zuvor von der Judikatur entwickelt worden ist. Das Ergebnis war ein Mehr an Rechtssicherheit sowohl für Gesellschafter als auch für Gläubiger.

Ziel des EKEG ist es, eine Besserstellung von (dritten) Gläubigern einer Kapitalgesellschaft dadurch zu erreichen, dass in bestimmten Situationen durch Umqualifizierung von Fremd- in Eigenkapital der Haftungsfonds der Gesellschaft erhöht wird. Andererseits soll es aber auch für Gesellschafter, die ihre Gesellschaft mittels eigener Darlehen sanieren wollen, mehr Rechtssicherheit geben.

Dabei geht das Gesetz von folgender Grundregel aus:

Ein Kredit, den eine Gesellschafterin oder ein Gesellschafter der Gesellschaft während einer Krise gewährt, ist Eigenkapital ersetzend.

Als Kredit gelten Geldkredite, die für mehr als 60 Tage, und Waren- oder sonstige Kredite, die für mehr als 6 Monate gewährt werden. Betroffene Gesellschaften sind Kapitalgesellschaften, Genossenschaften mit beschränkter Haftung und Personengesellschaften ohne persönlich haftende natürliche Person. Allerdings sind nur jene Gesellschafter von der Bestimmung erfasst, die entweder über eine qualifizierte (mindestens 25%) oder kontrollierende (zB Mehrheit der Stimmrechte) Beteiligung verfügen. Zusätzlich richtet sich das Gesetz auch an Personen, die einen beherrschenden Einfluss auf die Gesellschaft ausüben, ohne Gesellschafter zu sein.

Als weitere Voraussetzung für die Anwendbarkeit des EKEG muss sich die Gesellschaft in einer Krise befinden. Dies ist dann der Fall, wenn die Gesellschaft im Sinne der Insolvenzordnung entweder zahlungsunfähig oder überschuldet ist, oder wenn Reorganisationsbedarf nach dem Unternehmensreorganisationsgesetz (URG) vorliegt. Letzteres gilt jedoch nur dann, wenn der Reorganisationsbedarf aus dem letzten Jahresabschluss ersichtlich ist oder aus einem rechtzeitig aufgestellten Jahresabschluss ersichtlich wäre.

Will ein Gesellschafter seiner Gesellschaft mit einem Darlehen aushelfen, ist er daher gut beraten, sich zuerst über die aktuelle Finanz- und Vermögenslage des Unternehmens zu informieren. Allenfalls sollte auch ein bereits überfälliger Jahresabschluss von der Geschäftsführung eingefordert werden.

Mit welchen Sanktionen versucht nun das EKEG den Gläubigerschutz zu garantieren?

Dies sind:

- Rückzahlungssperre

Der Gesellschafter kann einen Eigenkapital ersetzenden Kredit nicht zurückfordern, solange die Gesellschaft nicht saniert ist. Dennoch geleistete Zahlungen kann die Gesellschaft zurückfordern.

Zudem wird eine Haftung für den Geschäftsführer normiert: Zahlt dieser Eigenkapital ersetzende Kredite während einer Krise schuldhaft (wissentlich) an einen Gesellschafter zurück, haftet er solidarisch mit dem empfangenden Gesellschafter.

Außerdem erfüllt er bei entsprechendem Vorsatz auch den strafrechtlichen Tatbestand der betrügerischen Krida, ebenso wie der Gesellschafter, der ihn anstiftet.

- Eigenkapital ersetzende Gesellschaftersicherheiten

Bürgt ein Gesellschafter für eine Verbindlichkeit der Gesellschaft oder bestellt er ein Pfand, kann der Gläubiger während einer Krise unmittelbar den Gesellschafter in Anspruch nehmen, ohne vorher gegen die Gesellschaft vorgehen zu müssen.

Bezahlt ein Gesellschafter die Schuld, kann er gegen die Gesellschaft erst dann Regress nehmen, wenn diese saniert ist.

Das Eigenkapitalersatzrecht richtet sich zwar primär an die Gesellschafter, schafft aber gleichzeitig eine Verantwortung des Geschäftsführers für die Einhaltung der gesetzlichen Regeln. Vor allem bei sich abzeichnenden Krisen muss genau geprüft werden, welche Zahlungen an wen geleistet werden. Die Weisung eines Gesellschafters zur Rückzahlung eines eigenkapital-ersetzenden Darlehens während einer Krise ist somit rechtswidrig und darf vom Geschäftsführer keinesfalls befolgt werden.

eccontis informiert bestellen/abmelden:

Wenn wir unsere „eccontis informiert“ noch an eine andere E-Mail-Adresse Ihres Unternehmens senden sollen, so klicken Sie bitte [hier...](#)
Sollten Sie zukünftig keine „eccontis informiert“ mehr von uns erhalten wollen, so klicken Sie bitte [hier...](#)